

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 17. August

1970

## Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger und Kirchenbeamten sowie der Angestellten der kirchlichen Verwaltung . . . . .	120	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Roxel . . .	136
Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften . . . . .	127	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen . . . . .	136
Röntgenuntersuchungen von Pfarrern und anderen kirchlichen Bediensteten, die kirchlichen Unterricht erteilen . . . . .	130	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen . . . . .	137
Biblische Kurse . . . . .	130	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen . . . . .	137
Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern . . . . .	130	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Unna . . . . .	137
Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst . . . . .	130	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Uemmingen . . . . .	137
Arbeitstagung der Kirchenmusikalischen Verbände Westfalens . . . . .	131	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein . . . . .	137
Stellungnahme über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen . . . . .	131	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Kreis-pastorinnenstelle im Kirchenkreis Bielefeld . . . . .	138
Genehmigung von Friedhofsordnungen für die Friedhöfe der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	132	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum . . . . .	138
Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1970/71 . . . . .	132	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel . . . . .	138
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Bismarck . . . . .	134	Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim . . . . .	138
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Wengern und Volmarstein . . . . .	134	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	138
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Deusen und Lindenhorst . . . . .	134	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	139
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld . . . . .	135	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Kreis-pastorinnenstelle im Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	139
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Derne . . . . .	135	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Kreis-pastorinnenstelle im Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	139
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen . . . . .	135	Urkunde über die Aufhebung der (6.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford . . . . .	139
Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop . . . . .	135	Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde . . . . .	139
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld . . . . .	135	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde . . . . .	140
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne . . . . .	136	Urkunde über die Aufhebung der Pastorinnenstelle der Ev. Nicolai-Kirchengemeinde Siegen . . . . .	140
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinderahm . . . . .	136	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	140
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster . . . . .	136	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	143
		Bilanz der Ev. Darlehns-genossenschaft eGmbH. Münster zum 31. 12. 1969 . . . . .	144

# Anderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger und Kirchenbeamten sowie der Angestellten der kirchlichen Verwaltung vom 1. Januar 1970 an.

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 20. 7. 1970

Az.: 22250/B 9—01

Mit unserem Rundschreiben Nr. 1 vom 26. Januar 1970 — Az. 2474/B 9—01 — haben wir die Presbyterien und Vorstände der Gesamtverbände davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kirchenleitung am 22. Januar 1970 beschlossen hat, die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Prediger, Hilfsprediger und Kirchenbeamten der mit Wirkung vom 1. Januar 1970 erfolgten allgemeinen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten entsprechend dem Gesetzentwurf des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen anzugleichen und, vorbehaltlich einer endgültigen landesgesetzlichen Regelung, die erhöhten Bezüge an den vorgenannten Personenkreis entsprechend der staatlichen Regelung — bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen als Abschlagszahlungen — zu zahlen.

Die Zahlung der erhöhten Dienst- und Versorgungsbezüge ist inzwischen durchgeführt. Die endgültige landesgesetzliche Regelung ist durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG) vom 16. Juni 1970, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (Seite 442 ff) veröffentlicht worden ist, nunmehr erfolgt.

Artikel I dieses Gesetzes beinhaltet die lineare Erhöhung der Grundgehälter und die Erhöhung der Ortszuschläge vom 1. Januar 1970 an.

In Artikel II wird die in Übereinstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Vorgriff auf die endgültige gesetzliche Regelung bereits gezahlte Überbrückungszulage für das Jahr 1969 (vgl. unser Rundschreiben Nr. 34 vom 5. November 1969 — Az. 34442/B 9—01 —) gesetzlich verankert.

Mit Artikel III erfolgt eine Neustrukturierung verschiedener Ämtergruppen.

Artikel IX regelt die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) an Beamte. Die Erhöhung der Grundgehälter und Ortszuschläge ist in der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung (19. Fassung) der Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4./11. Juni 1970 (KABl. S. 127) bereits berücksichtigt. Darüber, ob weitere Bestimmungen des 7. LBesÄndG angewendet werden sollen, muß noch entschieden werden.

Hinsichtlich der Vergütung der Angestellten weisen wir darauf hin, daß gemäß § 9 Satz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8 zum BAT vom 28. Januar 1970 (KABl. S. 36) nunmehr die Ortszuschlagstabelle des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 an Stelle der dem o. a. Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügten Tabelle gilt.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juni 1970 auszugsweise bekannt:

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

#### Allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

##### § 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie der Amtszulagen und Stellenzulagen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (LBesG 69) (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), werden durch die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt. Die Sondergrundgehälter und die ruhegehaltstfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer werden um acht vom Hundert erhöht.

(2) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 LBesG 69 wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

##### § 2

(1) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Amtszulagen und Stellenzulagen treten die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Artikel VI § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) genannten Zulagen werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Die Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um acht vom Hundert erhöht.

### Artikel II

#### Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage für das Jahr 1969

##### § 1

- (1) Eine einmalige Überbrückungszulage erhalten
1. Beamte, Richter und Empfänger von Amtsbezügen des Landes oder eines anderen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn,
  2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, die einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn zu tragen hat,
  3. Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu

einem der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn stehen (Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge), wenn sie für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Amtsbezüge, laufende Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeihilfen erhalten haben.

(2) Personen, denen Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Überbrückungszulage nicht, solange ihre Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

## § 2

(1) Die Überbrückungszulage beträgt für

1. Empfänger von

- a) Dienst- oder Amtsbezügen 300 Deutsche Mark,
- b) Unterhaltszuschüssen 150 Deutsche Mark,
- c) laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen 300 Deutsche Mark,
- d) Unterhaltsbeihilfen 150 Deutsche Mark,

2. Vollwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten 100 Deutsche Mark.

Für verheiratete Empfänger von Unterhaltszuschüssen beträgt die Überbrückungszulage 300 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen erhalten den Teil der Überbrückungszulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Maßgebend für die Verhältnisse bei Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am 15. Oktober 1969.

(3) Halbwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der lebende Elternteil eine Überbrückungszulage oder eine entsprechende Leistung (§ 4 Abs. 5) nicht erhält.

## § 3

Personen nach § 1 Abs. 1, denen für den 15. Oktober 1969 Dienst- oder Amtsbezüge, Unterhaltszuschüsse oder laufende Versorgungsbezüge nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach § 2 in Höhe von

- a) 50 vom Hundert, wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) 25 vom Hundert, wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an

Anspruch auf solche Bezüge haben. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsempfänger, wenn diesen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 LBG) oder einem anderen Empfangsberechtigten aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden

Rechtsverhältnis (§ 4) bereits eine Überbrückungszulage gezahlt worden ist.

## § 4

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Überbrückungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes) der Überbrückungszulage nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 1 bis 5 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

## Artikel III

### Änderung der Besoldungsordnungen

#### § 1

#### Änderung der Besoldungsordnung A

Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (LBesG 69) (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden

- a) unter Nummer 6 die Worte „A 5 bis A 11“ ersetzt durch „A 5 bis A 12“,
- b) unter Nummer 8 der Betrag „45 DM“ ersetzt durch „67 DM“,
- c) in den Nummern 7 und 9 jeweils am Schluß angefügt die Worte „und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.“,
- d) die bisherige Nummer 10 ersetzt durch:

„10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage; diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes  
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes  
100 DM.

Steht den Beamten neben der Stellenzulage nach Satz 1 noch eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zu, so wird diese auf die Stellenzulage nach Satz 1 angerechnet; die Stellenzulage nach Satz 1 beträgt jedoch mindestens für die Beamten des mittleren Dienstes  
20 DM und

für die Beamten des gehobenen Dienstes  
45 DM.“,

e) die bisherige Nummer 12 ersetzt durch:

„12. a) Steuerbeamte bei den Oberfinanzdirektionen, den Finanzämtern, den Finanzgerichten, den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8  
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12  
100 DM,

soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht.

b) Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8  
20 DM

und in der Besoldungsgruppe A 9  
87 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12  
45 DM.“,

f) unter Nummer 13 die Worte „A 6 bis A 14“ durch „A 6 bis A 15“, der Betrag „70 DM“ durch „100 DM“ und der Betrag „35 DM“ durch „50 DM“ ersetzt,

g) die bisherige Nummer 14 ersetzt durch:

„14. Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8  
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12  
100 DM,

soweit ihnen nicht bereits gemäß Nummer 10, 12 oder 16 eine andere Stellenzulage zusteht.

Erhält der Beamte bereits in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eine Amtszulage von 67 DM oder in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 eine Stellenzulage von 100 DM, so vermindert sich die Stellenzulage nach Satz 2 für die Beamten des mittleren Dienstes auf 20 DM und für die Beamten des gehobenen Dienstes auf 45 DM.“,

h) in Nummer 15 der folgende Satz angefügt:

„Bei Beamten, die nach dem 1. April 1969 in den Ruhestand getreten sind, werden auf die Zeit von fünf Jahren im Sinne des Satzes 4 auch Zeiten angerechnet, in denen die Beamten eine Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. April 1969 jeweils geltenden Fassung bezogen haben.“,

i) die bisherige Nummer 16 ersetzt durch:

„16. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder der Rechtspflegerschule tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht; dies gilt nicht für Amtsanwälte.“,

j) als Nummer 18 eingefügt:

„Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Studienräte an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieur-schuldienst und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 100 DM, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden sind. Soweit ihnen bereits eine andere Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht, wird auf diese die Amtszulage nach Satz 1 angerechnet.“,

k) als Nummer 19 eingefügt:

„Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den auf Einzelposten eingesetzten Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 zum Ausgleich der damit verbundenen Erschwernisse eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.“.

2.—17. ...

§ 2

Änderung der Besoldungsordnung B

...

§ 2a

Änderung der Besoldungsordnung H

...

### § 3

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

(1) . . .

(2) . . .

(3) Werden Beamte durch Artikel III in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

### § 4

Überleitung der Versorgungsempfänger

. . .

#### Artikel IV

Neufassung der Besoldungsordnungen

. . .

#### Artikel V

Haushaltsermächtigung

. . .

#### Artikel VI

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

. . .

#### Artikel VII

Änderung  
des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

. . .

#### Artikel VIII

Änderung des Gesetzes über den  
Verfassungsgerichtshof

. . .

#### Artikel IX

Vermögenswirksame Leistungen

### § 1

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt an Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

### § 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen erhalten Beamte, deren monatliches Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach der Anlage 1 dieses Gesetzes für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie ohne Ermäßigung der Arbeitszeit erhalten würden.

(2) Steht dem Beamten ein Grundgehalt erst für einen späteren Kalendermonat zu, so tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

### § 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge zustehen.

(2) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalender-

monat, in dem der Beamte die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

### § 4

(1) Beamte, deren Dienstbezüge für den jeweiligen Kalendermonat auf Grund einer disziplinarrechtlichen Maßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten die vermögenswirksame Leistung nur, wenn die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen sind.

(2) Beamte, bei denen die Zahlung der Dienstbezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt ist, erhalten die vermögenswirksame Leistung nicht, solange ihre Dienstbezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der vollen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ausbezahlt sind.

### § 5

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark. Bei einem Wechsel zwischen voller Beschäftigung und Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(2) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

### § 6

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Beamten für den Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Beamte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 5 Abs. 1, ist der Unterschiedsbetrag aus dem später begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

### § 7

(1) Der Beamte teilt der zuständigen Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Beamte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Beamte diesen Wechsel aus An-

laß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verlangt.

(4) § 2 Abs. 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

#### § 8

Für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen ist zuständig.

- a) bei Landesbeamten die Behörde, die die Dienstbezüge festsetzt,
- b) bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstherr.

#### § 9

Mitteilungen nach § 7 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des § 2 erstmals vorgelegen haben.

#### § 10

Die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

#### Artikel X

##### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

Artikel I und IX mit Wirkung vom 1. Januar 1970,  
Artikel II mit Wirkung vom 1. November 1969,  
Artikel III am 1. Juli 1970, jedoch hinsichtlich der Änderungen der Kolleggeldpauschalen und der Lehrvergütungen innerhalb der Besoldungsordnung H mit Wirkung vom 1. April 1970,  
Artikel IV und V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,  
Artikel VI am 1. Juli 1970,  
Artikel VII mit Wirkung vom 1. April 1969,  
Artikel VIII am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

Übersicht über die Grundgehälter, Amtszulagen und Stellenzulagen

I. Grundgehälter der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	—	19,40
A 2	464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	—	19,40
A 3	508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	—	20,50
A 4	534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	—	23,70
A 5	538,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	—	27,00
A 6	600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	—	28,00
A 7	660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	—	—	—	—	28,00
A 8	699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	—	34,50

A 9	803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	—	35,60
A 10	900,50	947,90	995,30	1042,70	1090,10	1137,50	1184,90	1232,30	1279,70	1327,10	1374,50	1421,90	1469,30	—	—	—	47,40
A 11	1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	—	45,30
A 11 a	1097,40	1146,60	1195,80	1245,00	1294,20	1343,40	1392,60	1441,80	1491,00	1540,20	1589,40	1638,60	1687,80	1737,00	—	—	49,20
A 12	1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	—	54,00
A 12a	1215,00	1271,00	1327,00	1383,00	1439,00	1495,00	1551,00	1607,00	1663,00	1719,00	1775,00	1831,00	1887,00	1943,00	—	—	56,00

II. Grundgehälter der Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	13	14	15			
Grundgehalt	2659,00	3153,60	3299,40	3518,70	3770,30	4007,90	4239,00	4479,90	4719,50	4959,00	5198,50	5438,00	5677,50	5917,00	6156,50	6396,00	6635,50

III. Grundgehälter der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
H 1	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	2104,90	2163,20	58,30
H 2	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	2384,70	2460,30	75,60
H 3	1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	2742,10	83,10
H 4	1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	3103,90	96,10
H 5	2109,00	2213,70	2318,40	2423,10	2527,80	2632,50	2737,20	2841,90	2946,60	3051,30	3156,00	3260,70	3365,40	3470,10	3574,80	3679,50	104,70

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der Besoldungsgruppe H 5 durch 3903,20 DM,
- b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 901,80 DM.

**IV. Amtszulagen, Stellenzulagen und erhöhte Grundgehälter**

1. Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen		BesGr. A 12,	Fußnote 1:	60,80
Nummer 10:	67,00		Fußnote 2:	18,70
Nummer 12			Fußnote 4:	86,40
a) im Außendienst der Steuerprüfung			Fußnote 5:	54,00
in den BesGr. A 7 und A 8:	67,00	BesGr. A 12 a,	Fußnote 1:	11,90
in den BesGr. A 9 bis A 12:	100,50		Fußnote 3:	86,40
b) im Steuerfestsetzungsdienst			Fußnote 5:	54,00
in den BesGr. A 5 und A 6:	43,20	BesGr. A 13,	Fußnote 2:	97,20
in den BesGr. A 7 bis A 12:			Fußnote 4:	67,00
Nummer 14:	67,00		Fußnoten 5 und 6:	86,40
Nummer 16:	67,00	BesGr. A 14,	Fußnote 1:	58,40
2. Besoldungsordnung A			Fußnote 2:	259,20
BesGr. A 2, Fußnote 1:	27,00		Fußnoten 4 und 9:	168,50
BesGr. A 3, Fußnote 1:	27,00		Fußnote 5:	67,00
BesGr. A 4, Fußnote 1:	49,70		Fußnoten 7 und 8:	86,40
BesGr. A 4, Fußnote 2:	27,00	BesGr. A 15,	Fußnote 1:	135,00
BesGr. A 5, Fußnote 1:	27,00		Fußnote 2:	259,20
Fußnote 2:	45,40		Fußnote 4:	380,20
Fußnote 3:	30,30		Fußnote 5 Halbsatz 1:	168,50
BesGr. A 6, Fußnote 1 und			Halbsatz 2:	259,20
Fußnote 2 Satz 1:	33,50		Fußnote 8 Halbsatz 1:	168,50
Fußnote 2 Satz 2 Halbsatz 2:	35,70		Halbsatz 2:	259,20
Fußnote 3:	32,40	3. Anhang zur Besoldungsordnung A		
BesGr. A 7, Fußnote 1:	33,50	BesGr. A 12, Fußnote 1:		18,70
BesGr. A 8, Fußnote 1:	45,10	BesGr. A 12 a, Fußnote 1:		10,80
Fußnote 2:	59,40	BesGr. A 13, Fußnote 3:		6,20
BesGr. A 9, Fußnoten 2 und 3:	67,00	BesGr. A 13 a, Fußnote 1:		70,20
BesGr. A 10, Fußnote 1:	67,00	Fußnote 2:		86,40
BesGr. A 11, Fußnote 1:	27,00	4. Anlage 3 Abschnitt b		
Fußnote 2:	67,00	(Sonderüberleitung des LBesG 60)		
Fußnote 3:	114,50			
Fußnote 5 Satz 1:	64,80			
Satz 2:	86,40			
BesGr. A 11 a, Fußnote 2 Satz 1:	64,80			
Satz 2:	86,40			
Fußnote 3:	58,40			

ursprüngliche Sätze	20,00	25,00
neue Sätze	33,70	41,60

**Anlage 2**  
(Zu Art. I § 1 Abs. 2)

**Ortszuschläge**  
— Monatsbeträge in DM —

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kindertzuschlagsberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	202	268	303	355	402	449	496
		A	189	249	289	336	383	430	477
II	A 9 bis A 12 a	S	222	288	328	375	422	469	516
		A	209	269	309	356	403	450	497
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	261	336	376	423	470	517	564
		A	228	294	334	381	428	475	522
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	324	401	441	488	535	582	629
		A	282	353	393	440	487	534	581

Bei mehr als fünf kindertzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 58 DM.



# Änderung der Pfarrbesoldungsvorschriften

Landeskirchenamt

Az.: 21895/B 9a—01

Bielefeld, den 20. 7. 1970

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die nachstehend verkündete Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4./11. Juni 1970 beschlossen:

## Notverordnung zur Änderung der Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes vom 4./11. Juni 1970

Auf Grund der Artikel 171 Nr. 7 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgende Notverordnung:

### Artikel I

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Notverordnungen vom 28. August/10. September 1958 (KABl. R. S. 104, KABl. W. S. 79), 16./23 März 1961 (KABl. R. S. 167, KABl. W. S. 121), 8./27. März 1963 (KABl. R. S. 139, KABl. W. S. 93), 17./24. März 1964 (KABl. R. S. 72, KABl. W. S. 44), 2./9. September 1965 (KABl. R. S. 133, KABl. W. S. 103) und 19. März/10. April 1969 (KABl. R. S. 84, KABl. W. S. 76) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 3 Abs. 4 PfBO erhält folgende Fassung:

Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe vom Ersten des Monats, in dem die erste Anstellung im Pfarramt erfolgt ist, für die Dauer von fünf Jahren der Besoldungsgruppe A 13, danach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Pfarrer, deren bisheriges Einkommen über den Bezügen der Bes. Gr. A 13 lag, können bereits vor Ablauf der ersten 5 Jahre eine Besoldung nach der Bes. Gr. A 14 erhalten. Näheres wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 der Besoldungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung. Die Höhe der Ephoralzulage und des Kinderzuschlags ist unter den Abschnitten II und III der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung geregelt.

#### Nr. 2

§ 6 PfBO erhält folgenden Absatz 2:

(2) Hat der Pfarrer an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

#### Nr. 3

§ 7 PfBO erhält folgende Fassung:

(1) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

a) für Pfarrer mit bestandener erster und zweiter theologischer Prüfung die nach Vollendung des

17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung. Diese umfaßt ein Hochschulstudium von viereinhalb Jahren und eine Vikariatszeit bis zu zweieinhalb Jahren einschließlich der üblichen Prüfungszeiten.

Hat die tatsächliche Dauer des theologischen Studiums die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so ist dieses Studium auch insoweit zu berücksichtigen, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Näheres wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

b) für Pfarrer mit einer Ausbildung als Missionar oder einer Ausbildung für den Dienst in Südamerika auf Grund von Vereinbarungen mit Missionsgesellschaften

die gesamte Ausbildungszeit, wobei für den ersten Ausbildungsabschnitt vom Beginn der Ausbildung bis zur bestandenen Abschlußprüfung höchstens vier Jahre, für den zweiten Ausbildungsabschnitt (Vikariat) höchstens zweieinhalb Jahre zu berücksichtigen sind.

c) für Pfarrer mit einer Ausbildung gemäß § 12 der Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1967 und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1967 zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Dezember 1965 (KABl. R. S. 17, KABl. W. S. 165), und zwar

für Pfarrer mit einer Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 der genannten Kirchengesetze

Ausbildungszeiten, die den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten entsprechen und Zeiten der Zurüstung. Es darf höchstens der Zeitraum abgesetzt werden, der für den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personenkreis als Ausbildungsdauer anrechnungsfähig ist, für Pfarrer mit einer Ausbildung gemäß § 12 Abs. 2 der genannten Kirchengesetze. Ausbildungszeiten, die in ihrem zeitlichen Umfang den unter Abs. 1 Buchstabe b) genannten entsprechen.

(2) Ferner werden abgesetzt:

1. nach der Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes, soweit § 9 nichts anderes bestimmt.

2. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes

ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams,
- c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt, und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
- g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

3. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Abs. (1) bis Abs. (2) abgesetzt werden.

Nr. 4

§ 8 PfBO erhält folgende Fassung:

§ 8

Tätigkeiten im privaten Dienst oder im freien Beruf können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, oder mit Rücksicht auf die bisherige Tätigkeit des Pfarrers billig erscheint.

Nr. 5

§ 20 PfBO wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „Personen“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.

Nr. 6

§ 21 PfBO wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

Nr. 7

§ 61 PfBO erhält folgende Fassung:

Die Vereinbarung (§ 60 Abs. 1) ist zwischen der

Landeskirche, dem Pfarrer und dem Rechtsträger, in dessen Dienst der Pfarrer steht, abzuschließen. Ihr Inhalt wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Nr. 8

§ 62 PfBO wird gestrichen.

Artikel II

Diese Notverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1970

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

gez. D. Dr. Beckmann    gez. Dr. Pabst  
(L. S.)

Bielefeld, den 11. Juni 1970

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L. S.)

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(17. Fassung — gültig vom 1. Januar 1969 bis 31. März 1969)

### I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	DM
1. Dienstaltersstufe	1.193,—
2. Dienstaltersstufe	1.247,—
3. Dienstaltersstufe	1.301,—
4. Dienstaltersstufe	1.355,—
5. Dienstaltersstufe	1.409,—
6. Dienstaltersstufe	1.463,—
7. Dienstaltersstufe	1.517,—

(In Anwendung § 27  
Abs. 2 Satz 2  
PfBO)

	DM	DM
8. Dienstaltersstufe	1.721,—	1.571,—
9. Dienstaltersstufe	1.791,—	1.625,—
10. Dienstaltersstufe	1.861,—	1.679,—
11. Dienstaltersstufe	1.931,—	1.733,—
12. Dienstaltersstufe	2.001,—	1.787,—
13. Dienstaltersstufe	2.071,—	1.841,—
14. Dienstaltersstufe	2.141,—	1.895,—

### II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

EKiR.: Die Ephoralzulage beträgt monatlich 286,—

EKvW.: Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 der Besoldungsordnung des Landes NRW entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

### III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20 bis 24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich	50,—	
<b>IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)</b>		
Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse		
	S	A
	DM	DM
ohne Kind	302,—	256,—
mit einem Kind	339,—	293,—
Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar		
für das 2. bis 5. Kind um je	44,—	44,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	54,—	54,—

### Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(18. Fassung — gültig vom 1. April 1969 bis 31. Dezember 1969)

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	der Besoldungsordnung des Landes NRW	
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.193,—	1.231,—
2. Dienstaltersstufe	1.247,—	1.301,—
3. Dienstaltersstufe	1.301,—	1.371,—
4. Dienstaltersstufe	1.355,—	1.441,—
5. Dienstaltersstufe	1.409,—	1.511,—
6. Dienstaltersstufe	1.463,—	1.581,—
7. Dienstaltersstufe	1.517,—	1.651,—
8. Dienstaltersstufe	1.571,—	1.721,—
9. Dienstaltersstufe	1.625,—	1.791,—
10. Dienstaltersstufe	1.679,—	1.861,—
11. Dienstaltersstufe	1.733,—	1.931,—
12. Dienstaltersstufe	1.787,—	2.001,—
13. Dienstaltersstufe	1.841,—	2.071,—
14. Dienstaltersstufe	1.895,—	2.141,—

#### II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

EKiR.: Die Ephoralzulage beträgt monatlich 286,—

EKvW.: Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 der Besoldungsordnung des Landes NRW entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

### III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,—

#### IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in

	Ortsklasse	
	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	302,—	256,—
mit einem Kind	339,—	293,—
Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind und zwar:		
für das 2. bis 5. Kind um je	44,—	44,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	54,—	54,—

### Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(19. Fassung — gültig vom 1. Januar 1970 an)

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	der Besoldungsordnung des Landes NRW	
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.288,70	1.326,30
2. Dienstaltersstufe	1.347,—	1.401,90
3. Dienstaltersstufe	1.405,30	1.477,50
4. Dienstaltersstufe	1.463,60	1.553,10
5. Dienstaltersstufe	1.521,90	1.628,70
6. Dienstaltersstufe	1.580,20	1.704,30
7. Dienstaltersstufe	1.638,50	1.779,90
8. Dienstaltersstufe	1.696,80	1.855,50
9. Dienstaltersstufe	1.755,10	1.931,10
10. Dienstaltersstufe	1.813,40	2.006,70
11. Dienstaltersstufe	1.871,70	2.082,30
12. Dienstaltersstufe	1.930,—	2.157,90
13. Dienstaltersstufe	1.988,30	2.233,50
14. Dienstaltersstufe	2.046,60	2.309,10

#### II. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27)

EKiR.: Die Ephoralzulage beträgt monatlich 310,—

EKvW.: Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 der Besoldungsordnung des Landes NRW entsprechend dem Be-

soldungsdienstalter des Superintendentent gezahlt.

### III. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich

50,—

### IV. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Ortsklasse

	S	A
	DM	DM
ohne Kinder	336,—	294,—
mit einem Kind	376,—	334,—
Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar:		
für das 2. bis 5. Kind um je	47,—	47,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	58,—	58,—

## Röntgenuntersuchungen von Pfarrern und anderen kirchlichen Bediensteten, die kirchlichen Unterricht erteilen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 6. 1970  
Az.: 9907/C 4—14

Nach §§ 47/48 des Bundesseuchengesetzes vom 18. 6. 1961 (BGBl. S. 1012 ff) ist für Lehrer, Schulbedienstete und für die im Vorbereitungsdienst auf den Lehrberuf in den Schulen tätigen Personen eine jährliche Untersuchung der Atmungsorgane zwingend vorgeschrieben.

Demgemäß sind auch alle Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die in einer Schule Unterricht erteilen, verpflichtet, vor Annahme ihrer Tätigkeit und dann jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes bzw. bei Wiederholungsuntersuchungen auch durch ein Zeugnis eines sonstigen Arztes den Nachweis zu führen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Gleiches gilt für Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die — auch kurzzeitig — zum Aufsichts-, Lehr- oder Erziehungspersonal von Schülerheimen, Schullandheimen, Kinderheimen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Lehrlings- und Jugendwohnheimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen gehören.

Die §§ 44 bis 48 des Bundesseuchengesetzes, die besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen enthalten, wollen von ihrem Sinn her alle Unterrichtsveranstaltungen und Aufsichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen der o. a. Art erfassen. Sie sollten daher auch von den Pfarrern und anderen kirchlichen Bediensteten, die kirchlichen Unterricht (Katechumenen, Konfirmanden-Unterricht, auch Vorkatechumenen-Unterricht und Christenlehre, soweit sie stattfinden) erteilen, beachtet werden.

Wir fordern daher alle Pfarrer und andere kirchliche Bedienstete, die kirchlichen Unterricht erteilen,

auf, soweit sie nicht bereits wegen ihrer Tätigkeit in Schulen oder den o. g. Gemeinschaftseinrichtungen zu Untersuchungen verpflichtet sind, sich den jährlichen Untersuchungen, wie sie in dem genannten Gesetz gefordert werden, zu unterziehen. Soweit erforderlich, können die Kosten hierfür auf die Kirchenkasse übernommen werden.

## Biblische Kurse

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 7. 1970  
Az.: 21073/C 22—07

Im Rahmen der Zurüstung für erstausreisende Missionsschwestern bietet die Rheinische Mission in Zusammenarbeit mit der Bethel-Mission auch für freiwillige oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen in der Gemeindegemeinschaft hier folgende biblische Kurse in der Zeit

vom 10. 1. 1971 bis 31. 3. 1971

vom 15. 4. 1971 bis 16. 7. 1971 an.

Anfragen sind zu richten an die Rheinische Mission, z. Hd. Pfarrer Johannes Eichler, 56 Wuppertal-Barmen, Rudolfstr. 137/139, Tel. 59 50 41.

## Richtlinien zur Vergütung und Erstattung der Aufwendungen für die Verwaltung freier, besetzbarer Pfarr- und Pastorinnenstellen und der Vertretung von Pfarrern, Pastorinnen und Predigern (Vertretungskostenrichtlinien) Vom 14. Oktober 1965

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 7. 1970  
Az.: 14320 III/B 5—11

Das Landeskirchenamt hat im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode die Vertretungskostenrichtlinien wie folgt geändert:

1. Die im § 11 Absatz 2 in den Ziffern 3, 5, 6 und 7 genannten Beträge werden einheitlich durch den Betrag „10,— DM“ ersetzt.
2. Die Änderung tritt am 1. 7. 1970 in Kraft.

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
gez. Dr. Wolf

(L. S.)

## Fortbildungskurse im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 7. 1970  
Az.: C 18—15

1. Für das Jahr 1971 sind folgende Aufbaukurse geplant:

**Theol. Pflichtkursus 11.—30. 1. 1971**  
in Bad Salzuflen

verantwortlich MBK Bad Salzuflen  
Thema: Kreuz und Auferstehung

**Jugend- und Gemeindefarbeit 26. 4.—15. 5. 1971**  
in Bad Salzuflen

verantwortlich MBK Bad Salzuflen und CVJM  
Gesamtverband Kassel  
Thema: Sexualpädagogik und Sexualethik

**Kirche in der Gesellschaft 11.—31. 10. 1971**

Haus Husen, Dortmund-Syburg  
verantwortlich: Diakonenanstalt Volmarstein  
(genaues Thema wird später angegeben)

2. Außerdem stehen je 7 Plätze für westfälische Mitarbeiter in folgenden Kursen, die die Ev. Kirche im Rheinland durchführt, zur Verfügung:

**Beratung und Seelsorge 1.—20. 3. 1971**  
in Kaiserswerth

Doppelkursus: **Theologie und Pädagogik**  
13. 4.—22. 5. 1971  
in Altenkirchen/Westerwald

**Musischer Lehrgang 4.—23. 10. 1971**  
in Hackhausen bei Solingen-Ohligs

**Gemeinde- und Gesellschaftsdiakonie**  
8.—27. 11. 1971  
in Rengsdorf  
(genaues Thema wird später bekanntgegeben)

Teilnahmeberechtigt sind **alle** hauptamtlichen Mitarbeiter im Gemeindedienst. Bei Überbelegung eines der Kurse werden allerdings die Teilnehmer bevorzugt, die den Lehrgang zur Erreichung der II. Prüfung absolvieren müssen.

Die Anmeldung (auch für rheinische Kurse) muß wenigstens **3 Monate vor Beginn** des Lehrgangs beim Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstadt Kirchplatz 5, eingegangen sein. Die vorgeschriebenen Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt oder bei der landeskirchlichen Beauftragten, Frau Goch, 4801 Großdornberg, Wertherstr. 85 a, angefordert werden.

## Arbeitstagung der Kirchenmusikalischen Verbände Westfalens

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 7. 1970  
Az.: 22246/A 10—11

### Die Kirchenmusikalischen Verbände Westfalens:

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker Westfalens

Der Landesverband ev. Kirchenchöre Westfalens

Das Posaunenwerk der ev. Landeskirchen in Westfalen u. Lippe

veranstalten am Samstag, dem 12. September 1970, in Dortmund, Reinoldinum, Klosterstraße 18, ihre diesjährige **Arbeitstagung** mit der Jahreshauptversammlung der Verbände.

### Tagesordnung:

10.00 Uhr: Eröffnung (Andacht)

10.30 Uhr: AWK — Arbeitsgemeinschaft westf. Kirchenmusiker  
Vorbereitung für das **Chortreffen** im Oktober in Bochum

12.30 Uhr: Mittagspause

14.30 Uhr: **Jahreshauptversammlung**  
Kurzberichte der Landesobmänner  
Vortrag:

Anmerkungen zum Gottesdienst der Gegenwart und der Zukunft  
(P. Kornemann u. Studienleiter, LKMS Herford), Aussprache  
Verschiedenes (Anträge bis zum 5. 9. an die Landesobmänner)

17.00 Uhr: Orgelkonzert in St. Reinoldi  
(Erich Stoffers — Siegen)

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin und bitten, alle Kirchenmusiker hierzu einzuladen. Die Fahrt- und Verpflegungskosten können auf die Kirchenkassen übernommen werden.

## Stellungnahme über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 6. 1970  
Az.: 18248/C 9—07

Nachstehend veröffentlichen wir aus den „Mitteilungen der Gemeinschaft evangelischer Erzieher“ Nr. 1/1970 den Entwurf einer kirchlichen Stellungnahme zur Diskussion über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen:

Die Mitglieder der Gemeinschaft ev. Erzieher bitten die Kirchenleitung, sich der Diskussion über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu stellen. Unter Berücksichtigung der in der letzten Zeit vorgelegten Diskussionsbeiträge hat die Gemeinschaft ev. Erzieher eine Stellungnahme vorbereitet, um einem Wort der Kirchen zum Religionsunterricht eine Grundlage anzubieten:

Die evangelischen Kirchen haben mit dem „Wort zur Schulfrage“ durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 30. 4. 1958 erklärt, daß sie „zu einem freien Dienst an einer freien Schule bereit“ sind. Im Interesse der Zukunft des Schulwesens und im Interesse der Glaubwürdigkeit ihres eigenen Wirkens haben sie sich für die Entkonfessionalisierung der Schule und für die Entkonfessionalisierung des Lehrer-Studiums ausgesprochen. Doch stimmen sie einer Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts nicht zu. Bei dem Bestreben, die „Schule für alle“ zu schaffen, wäre ein einheitlicher religionskundlicher Unterricht für alle Schüler eine falsche Folgerung.

1.

Die gegenwärtige Kritik am Religionsunterricht bezieht sich vorwiegend auf seine Stellung, seine Ziele und seine Durchführung in der Schule. Damit äußert sich eine umfassendere Kritik, die nicht nur den Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen berührt. In ihr kommt letztlich eine grundsätzliche Kritik an der Gesamtverfassung von Erziehung und Schule zum Ausdruck.

Demokratie, Wissenschaft und technisierte Welt machen eine Neuordnung des Schulwesens erforderlich. Alle Schulfächer müssen pädagogisch und gesellschaftlich begründet werden können. Das gilt auch für den Religionsunterricht. Zwar garantiert das Grundgesetz den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen und postuliert seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften. Diese Garantie kann jedoch die pädagogische und gesellschaftliche Begründung und eine theologische Rechtfertigung nicht ersetzen.

## 2.

Auch die „Schule für alle“ hat im Rahmen ihres Erziehungsauftrages Fragen nach dem Sinn menschlicher Existenz zu stellen. Diese werden unter Berufung auf unterschiedliche Wertordnungen beantwortet, welche unser Staat nicht für alle Bürger verbindlich machen will. Staatliche Neutralität darf diese aber auch nicht neutralisieren. Gruppen und Institutionen der Gesellschaft, die solche Fragen zu beantworten versuchen, sind deshalb zur Mitarbeit in der Schule heranzuziehen. Sie werden durch diejenigen Lehrer wirksam, die ihnen zugehören.

Die Kirche versteht sich als ein Partner der Schule in der Demokratie. Ihr Beitrag muß allerdings den pädagogischen Bedingungen der Schule gerecht werden.

## 3.

In der Schule soll der Mensch Lebens- und Verantwortungsfähigkeit vor allem durch geplantes Lehren und Lernen gewinnen. Weil hierbei weltanschauliche Bevormundung, konfessionelle Enge oder ideologische Zwänge vermieden werden müssen, ordnet die Schule alle ihr gestellten Aufgaben in rationell kontrollierbare Arbeitszusammenhänge ein.

Auch religiöse oder weltanschauliche Maßstäbe und Wertordnungen lassen sich in der Weise des Unterrichts nur fassen, wenn sie unter der rationalen Kontrolle eines eigenen Faches behandelt werden.

Größtmögliche Sachgerechtigkeit ist hier nur durch den Bezug auf wissenschaftliche Disziplinen und ihre Methoden zu erreichen. Doch beruhen religiöse oder weltanschauliche Maßstäbe oder Werte sämtlich auf verschiedenartigen religiösen Bekenntnissen oder weltanschaulichen Vorentscheidungen. Sachgemäß ist es deshalb, diesem religiös oder weltanschaulich gebundenen Fach Bekenntnischarakter zu geben. Der ausdrücklich erklärte Bekenntnischarakter dieses Faches schützt den Schüler vor un-durchsichtiger Beeinflussung.

Ein einheitlicher Religions- und Weltanschauungsunterricht, der alle Schüler zur Teilnahme verpflichtet, birgt die Gefahr einer ideologischen Bevormundung von Schüler und Schule in sich, wenn er seine eigenen Vorentscheidungen nicht zu erkennen gibt.

## 4.

Die Kirche hält deshalb fachliche Eigenständigkeit und Konfessionalität des Religionsunterrichtes für sachgerecht.

Die Kirche kann glaubwürdig nur durch ihre Glieder wirken. Das bedeutet für den evangelischen Religionsunterricht jedoch nicht, daß die

an ihm beteiligten Schüler ausschließlich evangelisch sein müssen. Die evangelische Konfessionalität dieses Unterrichts beruht vielmehr auf dem konfessionellen Engagement des Unterrichtenden.

Planung und Durchführung des evangelischen Religionsunterrichtes sind neu zu durchdenken. Die technisch zu verändernde Welt fordert zu neuen Formulierungen der christlichen Botschaft und zu neuen Formen christlichen Lebens in der Gesellschaft heraus. Deshalb gewinnt dieser Unterricht seine Themen und Arbeitsformen nicht aus den traditionellen Disziplinen des theologischen Studiums. Vielmehr müssen die Auslegung der Bibel und die Beschäftigung mit der Geschichte und Lehre der Kirche dem Schüler einsichtige Aufgaben stellen und erkennbare Beiträge zur Klärung und Lösung gegenwärtiger und zukünftiger Probleme bieten. Dabei wird ein Dialog mit anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen angestrebt.

Die Kirche hält es für folgerichtig, daß andere, weltanschaulich bestimmte und erkennbare Alternativ-Formen dieses Faches angeboten werden. Es ist wünschenswert, daß Schüler bestimmter Altersstufen unter konfessionell und weltanschaulich differenzierten Lehrgängen wählen können. So bleibt die Verbindlichkeit eines ordentlichen Lehrfaches gewahrt, ohne daß eine „Schule für alle“ eine „Weltanschauung für alle“ vermittelt.

## Genehmigung von Friedhofsordnungen für die Friedhöfe der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 6. 1970  
Az.: A 9—01

Als Ergebnis eines längeren Schriftwechsels mit den zuständigen staatlichen Stellen ist es erforderlich geworden, den Regierungspräsidenten bei den Anträgen auf Erteilung der staatlichen Genehmigung zu neuen Friedhofsordnungen bzw. zu Änderungen bestehender Friedhofsordnungen stets das Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes mit vorzulegen.

Wir bitten daher, uns bei dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu den von den Presbyterien beschlossenen neuen Friedhofsordnungen bzw. zu Änderungen bestehender Friedhofsordnungen folgende Unterlagen in je vierfacher Ausfertigung einzureichen:

1. Friedhofsordnung (nach der Muster-Friedhofsordnung)
2. Presbyteriumsbeschluß (als beglaubigten Protokollbuchauszug)
3. Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes.

## Genehmigte Schulbücher für Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1970/1971

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 6. 1970  
Az.: 18909/C 9—21

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat laut Runderlaß vom 30. April 1970 — I B 5/81—5/0 L. Nr. 66/70 — folgende Lehrbücher

für das Fach Evangelische Unterweisung für das Schuljahr 1970/71 genehmigt:

### 1. Grundschule, Hauptschule, Sonderschule

#### AUGUST-BAGEL-VERLAG, DÜSSELDORF

- 1.010101 Böhme/Lutze u. a.: Biblische Geschichte  
Ausgabe für das Rheinland  
Bastian-Hammelsbeck-Kremers u. a.:  
Die Gottesbotschaft  
Ein biblisches Lesebuch für die evangelische Unterweisung
- 1.010102 Band 1: 2. bis 4. Schuljahr
- 1.010103 Band 2: 5. bis 9. Schuljahr

#### W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- 1.010201 Ihr Kinderlein kommet. Eine Fibel für die Christenlehre
- 1.010202 Band I: Grundschule, Freut Euch, ihr lieben Christen
- 1.010203 Band II: Hauptschule. Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort

#### VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT/MAIN

- 1.010301 Laßt die Kindlein zu mir kommen  
Evangelisches Religionsbuch für die Grundschule
- 1.010302 Buhlmann u. a.: Die großen Taten Gottes  
Bibl. Geschichte (5. bis 9. Schuljahr)

#### HIRSCHGRABEN-VERLAG, FRANKFURT/MAIN

- Wort und Zeugnis  
Herborner Arbeitskreis für Evangelische Unterweisung:
- 1.010401 Band 10: Jesus ruft dich, Fibel für die evangelische Unterweisung, Sonderschule für Lernbehinderte  
1./2. Schuljahr
- 1.010405 Band 11: Gott spricht zu uns  
Biblische Geschichte für die Sonderschule
- 1.010403 Band 1: Evangelisches Kinderbüchlein  
1. bis 4. Schuljahr
- 1.010404 Band 2: Biblische Geschichte  
5. bis 10. Schuljahr

#### NEUKIRCHENER VERLAG, NEUKIRCHEN

- 1.010701 Gotteslob in der Schule  
Gebete und Lieder der Kirchen

#### VERLAG VANDENHOEK & RUPRECHT, GÖTTINGEN

- 1.010501 Schmidt-Barrien: Und der Herr sprach...  
Religionsbuch für die Grundschule  
Rang: Unser Glaube  
Ausgabe C
- 1.010502 Band 1: Biblische Geschichte
- 1.010503 Band 2: Kirchengeschichte

#### VERLAG VELHAGEN & KLASING, Berlin-Bielefeld

- 1.010602 Reuter: In Gottes Hand (für Sonderschulen)
- 1.010603 Schlepper — Reese — Böhme — Lutze:  
Biblische Geschichte

- 1.010604 Brinkmann — Böhme — Reese: Hören und antworten  
Biblische Geschichte für Schule und Haus

### 2. Realschule

#### W. CRÜWELL VERLAG, DORTMUND

- Peters u. a.: Botschaft und Glaube
- 2.010601 Evangelisches Religionsbuch für Realschulen, Band 1
- #### VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT/MAIN
- 2.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher  
Eine Bibelkunde
- 2.010203 Busch u. a.: Evangelisches Religionsbuch für Realschulen  
Oberstufe  
Teil 2: Evangelium und Kirche  
Schuster: Evangelisches Religionsbuch
- 2.010202 Band 1: Aus Bibel und Kirche
- 2.010205 Band 2: Evangelium und Geschichte  
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung — Mittelstufe —
- 2.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge  
(nur für Abendrealschulen)

#### VERLAG QUELLE & MEYER, HEIDELBERG

- Börger/Kotthaus: Am Quell des Lebens  
Lehrbuch für die evangelische Unterweisung  
Ausgabe für Realschulen
- 2.010301 Band I: Unterstufe
- 2.010302 Band II

#### VANDENHOEK & RUPRECHT, GÖTTINGEN

- Unser Glaube  
Unterrichtswerk für die evangelische Unterweisung  
Ausgabe B für Realschulen
- 2.010401 Rang: Band I — Biblische Geschichte und Bilder aus der Kirchengeschichte, Unterstufe (mit Ergänzungsheft)
- 2.010402 Ohliger: Band II  
Teil 1: Gottes Volk in allen Völkern  
Teil 2: Zeugnis der Bibel
- 2.010403 Ohliger: Band II, Teil 1 und 2

#### VERLAG VELHAGEN & KLASING, Berlin/Bielefeld

- 2.010501 Schlepper u. a.: Biblische Geschichte  
Ausgabe für Westfalen

### 3. Gymnasien

#### VERLAG MORITZ DIESTERWEG, FRANKFURT/MAIN

- 3.010201 Ringshausen: Das Buch der Bücher  
Eine Bibelkunde  
Busch: Lehrbuch der evangelischen Unterweisung  
Ausgabe für höhere Schulen — Unterstufe
- 3.010202 Band I: Die großen Taten Gottes  
Mittelstufe
- 3.010203 Heft 1: Evangelium und Kirche — Teilausgabe

- 3.010204 Heft 2: Glaube und Nachfolge  
Oberstufe/Einzelbände
- 3.010205 Heft 1: Gottes Ur-Offenbarung und die  
Welt der Religionen  
Die Heilsoffenbarung in der Geschichte  
Israels
- 3.010206 Heft 2: Gottes Heilsoffenbarung in Jesus  
Christus
- 3.010207 Heft 3: Die Botschaft von Jesus Christus  
in Kirche und Welt  
**Oberstufe/Gesamtband**
- 3.010208 Band III: Die Botschaft von Jesus Christus  
Evangelisches Religionsbuch
- 3.010209 Band 1: Aus Bibel und Kirche
- 3.010210 Band 2: Evangelium und Geschichte

**NEUKIRCHENER VERLAG DES ERZIEHUNGS-  
VEREINS, Neukirchen-Vluyn**

Kraus-Schneider: Gott kommt  
Ein evangelisches Unterrichtswerk für  
Gymnasien

- 3.010501 Oberstufe/Teil 1:  
Einführung in das Alte Testament
- 3.010502 Oberstufe/Teil 2:  
Einführung in das Neue Testament

**VERLAG QUELLE & MEYER, Heidelberg**

Börger: Am Quell des Lebens  
Lehrbuch für die evangelische Unter-  
weisung an höheren Schulen

- 3.010301 Band I: Unterstufe
- 3.010302 Band II: Mittelstufe
- 3.010303 Band III: Oberstufe

**VERLAG VANDENHOEK & RUPRECHT  
GÖTTINGEN**

Rang: Unser Glaube, Unterrichtswerk für  
die evangelische Unterweisung  
— Ausgabe A —

Band I: Biblische Geschichte und Bilder aus  
der Kirchengeschichte

- 3.010401 ohne Ergänzungsheft
- 3.010402 mit Ergänzungsheft
- 3.010403 Band II
- 3.010404 Band III
- 3.010405 Band IV: Die Botschaft der Bibel.

**4. Berufsbildende Schulen**

**W. CRÜWELL VERLAG DORTMUND**

- 4.010201 Herausforderungen  
Evangelisches Religionsbuch für berufs-  
bildende Schulen

**VERLAG MORITZ DIESTERWEG,  
FRANKFURT/MAIN**

- 4.010101 Thelemann u. a.: Horizonte des Glaubens  
Arbeitsbuch für den evangelischen Reli-  
gionsunterricht (nur für Berufsfach, Fach-  
und Höhere Fachschulen sowie Berufs-  
aufbauschulen).

**Urkunde über die Namensänderung  
der Ev. Kirchengemeinde Bismarck**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bismarck,  
Kirchenkreis Gelsenkirchen, führt fortan den Namen  
„Evangelische Kirchengemeinde  
Gelsenkirchen-Bismarck“.

Bielefeld, den 30. Mai 1970

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 15834/Gelsenkirchen-Bismarck 9

**Urkunde über eine Umpfarrung**

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch  
folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die evangelischen Gemeindeglieder des in § 2  
näher bezeichneten Gebietes werden aus der Evan-  
gelischen Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis  
Hattingen-Witten, in die Evangelische Kirchengemeinde  
Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, umge-  
pfarrt.

**§ 2**

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes beginnt  
im Südwesten am Schnittpunkt der Gemarkungs-  
grenzen Wengern-Volmarstein mit dem Stedtrother  
Weg und folgt der östlichen Grenze der Gemarkung  
Wengern in allgemein nördlicher Richtung bis zur  
Mitte der Ruhr. Von hier wendet sie sich ruhrauf-  
wärts bis zur Ruhrbrücke der Bundesstraße 234 und  
übernimmt die bisherige Grenze der Kirchen-  
gemeinde Wengern und Volmarstein in südwest-  
licher Richtung bis zum Ausgang.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 1970

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf gez. Dr. Steckelmann

(L. S.)

Az.: 14930/A 5—05 b Wengern-Volmarstein

**Urkunde**

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche  
von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld  
vom 22. 5. 1970 vollzogene Umpfarrung aus der  
Kirchengemeinde Wengern in die Kirchengemeinde  
Volmarstein wird hierdurch für den staatlichen Be-  
reich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 2. Juni 1970

**Der Regierungspräsident**  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

GZ: 44. 6 Nr. V 5 E

**Urkunde über eine pfarramtliche  
Verbindung von zwei Kirchengemeinden**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. De-  
zember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten  
hierdurch folgendes festgesetzt:



### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Deusen, Kirchenkreis Dortmund-West, und die Evangelische Kirchengemeinde Lindenhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf  
(L. S.)  
Az.: 16933/Deusen 1 (1)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L. S.)  
Az.: 13751/Bielefeld VI/6

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf  
(L. S.)  
Az.: 19585/Derne 1 (6)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine weitere (7.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L. S.)  
Az.: 11982/Gelsenkirchen VI/7

## Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von § 1 Abs. 1 und § 15 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird eine Pastorinnenstelle für den Dienst an der weiblichen Jugend errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L. S.)  
Az.: 12136 II/Gladbeck-Bottrop VI/I

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1970

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 8687/Gohfeld 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1970

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 15572/Herne VI/3

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1970

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 8094/Kirchlinde-Rahm 1 (4)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Juli 1970

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 15846/Münster-Matthäus 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juli 1970

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 15838/Roxel 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere (5.) Pfarrstelle für die Krankenhauseelsorge errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 19444/Siegen VI/5

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere (6.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 13029/Siegen VI/6

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine weitere (7.) Pfarrstelle für Evangelische Unterweisung errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 13029/Siegen VI/7

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für evangelische Unterweisungen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 6005/Unna VI/3

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1970

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 10907 II/Uemmingen 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz im Bezirk Oberwengern errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Juni 1970

#### **Die Leitung**

#### **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 13355/Volmarstein 1 (3)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In dem Kirchenkreis Bielefeld wird die (2.) Kreispastorinnenstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1970

#### **Die Leitung**

#### **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 12997/Bielefeld VI/II

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund des Artikels 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1970.

#### **Die Leitung**

#### **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 14696/Bochum 1 (1)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bokkum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, wird die (5.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1970.

#### **Die Leitung**

#### **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 6985 II/Bockum-Hövel 1 (5)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juni 1970.

#### **Die Leitung**

#### **der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 11461/Boy-Welheim 1 (3)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird aufgehoben.

## § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1970.

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 18743 II/Dortmund-Johannes 1 (2)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen St.-Marien-Kirchengemeinde **D o r t m u n d**, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1970.

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 18744 II/Dortmund-Marien 1 (2)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In dem Kirchenkreis **G ü t e r s l o h** wird die (1.) Kreispastorinnenstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1970.

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 15844/Gütersloh VI/I

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In dem Kirchenkreis **G ü t e r s l o h** wird die (2.) Kreispastorinnenstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Juni 1970.

### **Die Leitung Der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 15844/Gütersloh VI/II

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde **H e r f o r d**, Kirchenkreis Herford, wird die (6.) Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Juni 1970.

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 21487 II/Herford-Münster 1 (6)

## **Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die (5.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **H ö r d e**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1970.

### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer

(L. S.)

Az.: 18746 II/Hörde 1 (5)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde **D o r t m u n d - H ö r d e**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Juni 1970.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Wolf    gez. Dr. Danielsmeyer  
(L.S.)  
Az.: 18745 II/Dortmund-Hörde-Advent 1 (2)

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde **S i e g e n**, Kirchenkreis Siegen, wird die Pastorinnenstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1970.

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Danielsmeyer    gez. Dr. Wolf  
(L.S.)  
Az.: 16090/Siegen-Nikolai 1 P

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 11. März 1970 vollzogene Wahl des Pfarrers **Günter Albrecht** in Burbach-Niederdresseln-dorf zum ersten Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Siegen.

### Ernennung:

Studienassessor **Günter Grannemann** ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp ernannt.

### Ordiniert sind:

Pastor **Reinhard Puls** am 7. Mai 1970 in Siegen;  
Hilfsprediger **Theodor Schmid** am 31. Mai 1970 in Hilchenbach.

### Berufen sind:

Pfarrer **Walter Rey** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Hombruch**, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde **Werdohl** berufenen Pfarrers **Wolfgang Püttmann**;

Hilfsprediger **Reinhard Bäcker** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in der Ev. Landeskirche Baden berufenen Pfarrers **Klaus Zillessen**;

Pastor **Gerhard Braun** zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde **Gevelsberg**, Kirchenkreis Schwelm (8. Pfarrstelle);

Pfarrer **Siegfried Domke** zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde **Bielefeld**, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Gerhard Jarcke** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Friedewalde**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Dienst der Ev. Landeskirche Baden berufenen Pfarrers **Joachim Hartmann**;

Hilfsprediger **Manfred Kamecke** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Dortmund-Brackel**, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde **Wulfen** berufenen Pfarrers **Bernhard Korn**;

Hilfsprediger **Eberhard Klein** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Gronau**, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Superintendenten **Pfarrer Ernst Koch**;

Pfarrer **Wolfgang Klippel** zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhard-Kirchengemeinde **Unna-Königsborn**, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde **Massen** berufenen Pfarrers **Gotthilf Scheel**;

Hilfsprediger **Dieter Kock** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Brambauer**, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Christus-Kirchengemeinde **Bielefeld** berufenen Pfarrers **Joachim Schreiber**;

Hilfsprediger **Heinz Köllermann** zum Pfarrer der (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises **Bochum**, als Nachfolger des zum Dienst in der Militärseelsorge berufenen Pfarrers **Theophil Anicker**;

Hilfsprediger **Heinz Listemann** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Derne**, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pfarrer **Gert zur Nieden** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Bochum**, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde **Freckenhorst** berufenen Pfarrers **Horst Heitkämper**;

Hilfsprediger **Klaus-Jürgen Nottbaum** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Preußen**, Kirchenkreis Lünen, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pastor **Ernst-Hermann Schaar** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Warburg**, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des in die Ev. Wichern-Kirchengemeinde **Bad Oeynhausen** berufenen Pfarrers **Reinhard Baumann**;

Hilfsprediger **Hartmut Siebel** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Preußen**, Kirchenkreis Lünen, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde

Warstein berufenen Pfarrers Hans-Gerhard Stieghorst;

Pfarrer Heinz Steinbach zum Pfarrer für die Polizeiseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrer Friedrich-Wilhelm Effey;

Pastor Friedrich Stühmeier zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Wittgenstein (3. Pfarrstelle);

Hilfsprediger Ernst-Peter Treichel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Kurt Raffel;

Pfarrer Friedrich Wagnitz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Albrecht Reiß;

Pastor Werner Zandereit zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke (1. Pfarrstelle).

#### **Zu besetzen sind:**

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Pollmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop zum 1. August 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg-Ohle an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Reusch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dorsten zum 1. September 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-West an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrer Hans-Lutz Schmidt in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle. Nach Genehmigung durch die Kirchenleitung erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle mit einer Pastorin. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Werther an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Gerhard Müller in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Willi Scharffetter zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter zum 1. 9. 1970 freiwerdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Oestrich, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungs-

gesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Fritz Staupendahl in den Ruhestand erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Jarcke zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Friedewalde zum 1. September 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Ulrich Biengräber in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Juli 1970 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Klaus Homburg in den Auslandsdienst frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Edelhoff in den Ruhestand frei werdende (7.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Adolf Steinle in den Dienst der Lippischen Landeskirche zum 1. September 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Otto Scheinhardt in den Ruhestand zum 1. 11. 1970 erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Greven, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Werner Damerow in den Auslandsdienst erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den

Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Klippel zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn freigewordene (3.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Hamm / Westf. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an den Kaufmännischen Unterrichtsanstalten des Kreises Beckum in Ahlen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Hamm/Westf. zu richten;

die frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev.Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Wibbing zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm-Berge zum 1. Oktober 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhard Lienenklaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolfgang Finger zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Bethel erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lübbecke an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers John Moffat in den Ruhestand zum 1. Juli 1970 freiwerdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Heinrich-Wilhelm Eggert in den Auslandsdienst zum 15. Oktober 1970 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Kirchenkreis Iserlohn. Es handelt sich hierbei um eine Patronatspfarrstelle. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hans-Günter Haas in den Auslandsdienst (Mexiko) erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

gemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Hans Büchsel in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Alfred Böttger in den Ruhestand zum 1. August 1970 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Iserlohn an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen für die Krankenhauseelsorge. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Siegen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Siegen zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Uemmingen, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna. Der Bewerber hat ev. Religionsunterricht an der Ganztags-Gesamtschule in Kamen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Unna zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Winfried Kratzenstein in den Dienst des Kirchenkreises Siegen zum 1. August 1970 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hasslinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Gerhard Twelsiek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt frei gewordene (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho. Der Bewerber hat Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Bad Oeynhausen zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Bad Oeynhausen zu richten;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;



die durch die Berufung des Pfarrers Rolf Leitmann in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erledigte (3.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

#### Stellenangebote:

Bei der Ev. Kirchengemeinde Beckum (Kirchenkreis Gütersloh) ist ab sofort die B-Kirchenmusikernstelle zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT. Bewerbungen von Kirchenmusikern sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Beckum, z. Hd. Herrn Pastor Schwarze, 472 Beckum, Alleestr. 59.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg ist ab 1. Oktober 1970 die Stelle eines A-Kirchenmusikers an der Erlöserkirche zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT entsprechend den kirchlichen Richtlinien. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg, z. Hdn. von Herrn Pfarrer H. Burghardt, 582 Gevelsberg, Neustraße 23.

Welche Frau zwischen 28 und 40 hätte Freude, in unserem Schwarzwaldstädtchen (600—800 m, nebfrei) alte Menschen zu p f l e g e n und zu betreuen. Die Möglichkeit einer kostenlosen Ausbildung zur Altenpflegerin ist gegeben. Wohnung und Verpflegungsmöglichkeit sind vorhanden. Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf werden erbeten an das Ev. Pfarramt (Soz. Werk) 774 Triberg/Schwarzw., Friedrichstraße 6.

#### Hinweis:

Die Ev. Kirchengemeinde Bruch in 435 Recklinghausen, Herner Str. 8 (Gemeindeamt) hat eine Kleinorgel zu verkaufen. Es handelt sich um eine Orgel mit 5 Registern aus der Orgelbaufirma Führer — Wilhelmshaven, Baujahr 1962. Interessierte Gemeinden wollen sich mit vorgenannter Kirchengemeinde in Verbindung setzen.

#### Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Ulrich D ä h n e, früher in Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, am 7. 6. 1970 im 72. Lebensjahre;

Pfarrer Klaus G r o l m a n n in Herne, Kirchenkreis Herne, am 28. 6. 1970 im 44. Lebensjahre.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Handbuch zum Evangelischen Kirchengesangbuch.**  
Liederkunde 1. Teil, Lied 1 bis 175.

Inzwischen ist der lang erwartete Band III, 1, des Handbuchs zum Evangelischen Kirchengesangbuch erschienen. Er enthält im wesentlichen Liedbesprechungen der Lieder Nr. 1 bis 175. Dieser Band ist für die Einübung des neuen Gesangbuches von großer Bedeutung, da er einen wissenschaftlich und pastoraltheologischen Zugang zu jedem einzelnen Lied vermittelt. Wir weisen daher besonders auf diese wichtige Neuerscheinung hin. Es bestehen unsererseits keine Bedenken dagegen, daß, wie in früheren Fällen, auch dieser Band auf Kosten der Gemeinde angeschafft wird. Dr. Rö.

„Jugend im fremden Land“ von Reinhard Wagner aus dem Walter Rau Verlag Düsseldorf. 128 S., 9,80 DM.

Dieses Buch füllt eine Lücke aus. Es ist angesichts der Fülle von ökumenischen Begegnungen, die geplant und durchgeführt werden, unabweislich, daß eine Reihe von Leuten völlig neu mit dieser völkerverbindenden Arbeit in Berührung kommen. Für sie ist das hier angezeigte Buch ein guter Leitfaden mit beherzigenswerten Ratschlägen.

Dr. Fr.

K. F. Daiber/W. Simpfendörfer, „Kirche in der Region“ (Kirchenreform Band 4) 208 Seiten, 5 Kartenskizzen und 7 Schaubilder, kart. DM 14,—. (Bei Subskription der Bände 1—5 = 10 % Ermäßigung).

Es gibt wohl keine Kirche in Deutschland, in der nicht Überlegungen angestellt werden, wie man unter den neuen strukturellen Gegebenheiten in der Welt die Wirksamkeit der Kirche, soweit dies menschlich möglich ist, erhöhen könnte. Die Aufsätze dieses Buches, in denen Erfahrungen und Pläne aus verschiedenen Landeskirchen dargestellt werden, zeigen, daß es auch in unserer westfälischen Kirche Zeit wird, Modelle zu erproben. Da auch unsere Amtsbrüder Donner, Fritz und Leich mit einem Beitrag über Dortmund beteiligt sind, hat dieser Band in dem neben grundsätzlichen Aufsätzen auch über Wagnisse der Praxis berichtet wird, für uns ein besonderes Gewicht. Wir empfehlen ihn daher gern allen, die sich mit Strukturüberlegungen befassen. G. B.

„Botschaft und Dienst“ — „Umstrittene Taufe“ und „Wozu Konfirmation?“, 55 Seiten, DM 1,95, Mengenrabatt, Verlag Kirche und Mann, Gütersloh.

Dieses Heft kann für alle Gemeindekreise, in denen über Taufe und Konfirmation gearbeitet werden soll, warm empfohlen werden. Die unterscheidenden Gesichtspunkte werden klar und verständlich herausgehoben, so daß sie die Grundlage für eine fruchtbare Diskussion abgeben. Die Dokumentation mit den Taufbeschlüssen der rheinischen und westfälischen Landessynode sei besonders hervorgehoben. Auch für die Beschreibung verschiedener Modelle für die Konfirmation werden die Leser sehr dankbar sein und Anregungen für eigene Überlegungen finden. G. B.

# Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft

## Aktiva

	DM	DM
1. Kassenbestand . . . . .		47 657,15
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank . . . . .		2 439 049,04
3. Postscheckguthaben . . . . .		44 852,30
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere . . . . .		175 134,—
5. Wechsel . . . . .		—,—
darunter		
a) bundesbankfähig . . . . . DM	—,—	
b) eigene Ziehungen . . . . . DM	—,—	
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig . . . . .	2 417 701,45	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten . . . . .	3 000 000,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren . . . . .	46 190 157,74	
bc) vier Jahren oder länger . . . . .	22 412 971,78	74 020 830,97
darunter: an genossenschaftliche Zentr.-Kreditinstitute		
DM	1 204 201,52	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder . . . . .	—,—	
b) sonstige . . . . .	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder . . . . . DM	492 916,67	
ab) von Kreditinstituten . . . . . DM	5 122 433,33	
ac) sonstige . . . . . DM	—,—	5 615 350,—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		
DM	4 228 683,34	
wie Anlagevermögen bewertet . . . . . DM	—,—	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder . . . . . DM	16 908 734,77	
bb) von Kreditinstituten . . . . . DM	63 245 534,30	
bc) sonstige . . . . . DM	118 380,—	80 272 649,07
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank		85 887 999,07
DM	76 031 833,07	
wie Anlagevermögen bewertet . . . . . DM	12 299 623,33	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile . . . . .	—,—	
b) sonstige Wertpapiere . . . . .	—,—	—,—
darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen . . . . . DM	—,—	
wie Anlagevermögen bewertet . . . . . DM	—,—	
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren . . . . .	20 160 219,02	
darunter: Warenforderungen . . . . . DM	—,—	
b) vier Jahren oder länger . . . . .	61 002 298,51	81 162 517,53
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert (Realkredite)		
DM	13 236 513,81	
bb) Kommunaldarlehen . . . . . DM	41 369 806,92	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		359 170,72
12. Warenbestand . . . . .		—,—
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) . . . . .		—,—
14. Beteiligungen . . . . .		57 000,—
darunter: an Kreditinstituten . . . . . DM	50 000,—	
15. Grundstücke und Gebäude . . . . .		1 752 811,81
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung . . . . .		3,—
17. Eigene Schuldverschreibungen . . . . .		—,—
Nennbetrag: . . . . . DM	—,—	
18. Sonstige Vermögensgegenstände . . . . .		31 870,34
19. Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .		—,—
20. Reinverlust		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .	—,—	
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19.....	—,—	—,—
<b>Summe der Aktiven</b>		<b>245 978 895,93</b>
21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen		—,—
22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten		
a) Forderungen an verbundene Unternehmen . . . . .		—,—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		115 588,95
c) Forderungen an Mitglieder . . . . .		81 282 917,53

	DM	DM	
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>			
a) täglich fällig . . . . .	—,—		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	—,—		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als 4 Jahren . . . . . DM	—,—		
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	1 594 582,53	1 594 582,53	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	—,—		
darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten . . . . . DM	—,—		
<b>2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber and. Gläubigern</b>			
a) täglich fällig . . . . . DM	46 044 969,14		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten . . . . . DM	3 465 870,43		
bb) mindestens drei Mon., aber weniger als vier Jahren . . . . . DM	28 862 956,25		
bc) vier Jahren oder länger . . . . . DM	28 900 064,49	61 228 891,17	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig DM	16 855 776,47		
c) Spareinlagen			
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist . . . . . DM	52 167 398,08		
cb) sonstige . . . . . DM	69 377 678,74	121 545 076,82	
<b>3. Verpflichtungen aus Warengeschäften u. aufgenommen. Warenkrediten</b>			
<b>4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von</b>			
a) bis zu vier Jahren . . . . .	—,—	—,—	
b) mehr als vier Jahren . . . . .	—,—	—,—	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig . . . . . DM	—,—	—,—	
<b>5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf</b>		—,—	
darunter: aus dem Warengeschäft . . . . . DM	—,—	—,—	
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)</b>		—,—	
<b>7. Rückstellungen</b>		284 685,—	
<b>8. Wertberichtigungen</b>			
a) Einzelwertberichtigungen . . . . .	—,—	—,—	
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen . . . . .	526 116,—	526 116,—	
<b>9. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		16 671,94	
<b>10. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		37,50	
<b>11. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>		—,—	
<b>12. Geschäftsguthaben</b>			
a) der verbleibenden Mitglieder . . . . .	3 389 000,—		
b) der ausscheidenden Mitglieder . . . . .	500,—	3 389 500,—	
<b>13. Offene Rücklagen</b>			
a) Rücklage nach § 7 Nr. 4 GenG . . . . .	5 095 882,53		
b) andere Rücklagen . . . . .	5 100 000,—	10 195 882,53	
<b>14. Reingewinn</b>			
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .	—,—		
Jahresüberschuß 1969 . . . . .	1 152 483,30	1 152 483,30	
<b>Summe der Passiven</b>		<b>245 978 895,93</b>	
<b>15. Eigene Ziehungen im Umlauf</b>		—,—	
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet . . . . . DM	—,—	—,—	
<b>16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</b>		—,—	
<b>17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen</b>		120 400,—	
<b>18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind</b>		—,—	
<b>19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</b>		—,—	
<b>20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz</b>		50 671,36	
<b>21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten</b>		—,—	
<b>22. LA-Vermögensabgabe: Vierteljahresbetrag DM —,—, Gegenwartswert DM —,—</b>		—,—	
<b>Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz</b>			
<b>1. Mitgliederbewegung</b>			
	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	
		Haftsumme DM	
Anfang 1969 . . . . .	862	13 253	3 313 250,—
Zugang 1969 . . . . .	42	352	88 000,—
Abgang 1969 . . . . .	7	49	12 250,—
Ende 1969 . . . . .	897	13 556	3 389 000,—
<b>2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b>			75 750,—
<b>3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um</b>			75 750,—
<b>4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils</b>		DM	250,—
<b>5. Höhe der Haftsumme</b>		DM	250,—

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1969

	DM	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften . . . . .		8 022 328,98	
2. Laufende Erträge aus			
a) festverzinslichen Wertpapieren u. Schuldbuchforderungen	5 194 204,57		
b) anderen Wertpapieren . . . . .	—,—		
c) Beteiligungen . . . . .	1 325,—	5 195 529,57	
3. Provisionen u. andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		2 416,43	
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		126 578,11	13 346 853,09
5. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen . . . . .		9 110 290,75	
6. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte . . . . .		397,10	
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft . . . . .		420 672,76	9 531 360,61
8. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen . . . . .		—,—	3 815 492,48
9. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind . . . . .		6 947,—	
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		—,—	
11. Erträge aus Verlustübernahme . . . . .		—,—	6 947,—
12. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung . . . . .		634 096,58	3 822 439,48
13. Soziale Abgaben . . . . .		39 218,53	
14. Sachaufwand für das Bankgeschäft . . . . .		241 170,30	
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsaustattung		42 086,15	
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen		—,—	
17. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen . . . . .	912 940,12		
b) sonstige . . . . .	444,50	913 384,62	
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme . . . . .		—,—	
19. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil . . . . .		—,—	
20. Sonstige Aufwendungen . . . . .		—,—	
21. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne . . . . .		—,—	1 869 956,18
22. Jahresüberschuß . . . . .			1 952 483,30
23. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr . . . . .			—,—
24. Entnahmen aus offenen Rücklagen . . . . .			1 952 483,30
a) aus der gesetzlichen Rücklage . . . . .		—,—	
b) aus anderen Rücklagen . . . . .		—,—	
25. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen			1 952 483,30
a) in die gesetzliche Rücklage . . . . .		500 000,—	
b) in andere Rücklagen . . . . .		300 000,—	800 000,—
26. Bilanzgewinn. . . . .			1 152 483,30

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Satzung.

M ü n s t e r , 29. April 1970

**Verband ländlicher Genossenschaften  
der Provinz Westfalen — Raiffeisen — e. V.**  
gez. Dr. Tegethoff  
Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e. G. m. b. H. in Münster — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.